

## **Fischereiordnung für die Wertach ab Brücke Stockheim flussabwärts bis Kraftwerk Bad Wörishofen KM 50,015:**

**Im Altwasser bei KM 51,9 sowie in der Fischtreppen ist das Fischen absolut verboten!**

**Das Angeln von Öko - Bermen (Steinpackungen im Wörishofer Stausee) aus, ist verboten!**

1. Die Bestimmungen des Bayer. Fischereigesetzes, der Bezirksfischereiverordnung Schwaben und des Tierschutzgesetzes werden als bekannt vorausgesetzt und sind genau einzuhalten.
2. Der Inhaber des Erlaubnisscheines muss **im Besitz des staatlichen Fischereischeines** sein.
3. Es darf mit zwei Handangeln gefischt werden, 1 Raubfisch Angel (max. 3 Anbissstellen), 1 Friedfisch Angel (1 Anbissstelle). Der Einsatz einer Senke zum Fang von Köderfischen ist erlaubt.
4. Gefangene Fische dienen ausschließlich dem eigenen Verzehr und dürfen daher weder verkauft noch gegen Ware getauscht werden.
5. Im Zeitraum 15.02.- 30.04. darf nicht gezielt auf Raubfisch geangelt werden, d.h. jegliche Art von Spinnködern und Köderfischen ist während dieser Zeit verboten!  
**Fangtage und Fangergebnisse müssen aktuell dokumentiert werden.**
6. **Fangbeschränkung:**  
Pro Tag dürfen 2 Raubfische, 2 Salmoniden, 2 Friedfische über 30 cm und 5 Friedfische (inkl. Barsche) unter 30 cm gefangen werden. Der Wels unterliegt nicht dem Fangkontingent und **muss entnommen werden**. Nach dem Erreichen des Fangkontingentes ist das Angeln einzustellen.

### **7. Schonmaße und Schonzeiten:**

Art:	Schonzeit:	Schonmaß in cm:
Aal	-	50
Äsche	01.01. - 30.04.	35
Bachforelle	01.10. – 15.03.	26
Barbe	01.05. - 30.06.	40
Hecht	15.02. - 30.04.	60
Huchen	15.02. - 30.06.	90
Karpfen	-	40
Karausche	Ganzjährig	
Nase	01.03. - 30.04.	30
Rutte	-	40
Regenbogenforelle	15.12. – 15.03.	26
Saibling	01.10. - 15.03.	30
<i>Schleie</i>	01.05. - 30.06.	26
<b>Wels</b>	<b>darf nicht zurückgesetzt werden! Keine Fangbeschränkung</b>	
Zander	15.02.- 30.04.	50

**Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische hat der Fischer unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. (§ 9 Abs. 6 AVFiG)**

**Maßige, außerhalb der Schonzeit gefangene Fische und Fische ohne Fangbeschränkung hat der Fischer in aller Regel dem Gewässer endgültig zu entnehmen und sinnvoll zu verwerten. (§11 Abs. 8 Satz 1 AVBayFiG).**

**Catch and Release ist verboten! Ausnahmen nach Beschluss der Vorstandshaft: Barbe, Nase, Huchen, Schleie**

8. Bootbenutzung ist gestattet. Das Ablegen von Booten ist nicht erlaubt. Genehmigung für jedes Boot vom LRA erforderlich. Nicht rechtmäßig abgelegte Boote werden nach Anordnung des Landratsamtes entfernt.  
Das fischen von Segelbooten und SUP ist verboten
9. Das Abspinnen über Wasser ist verboten.
10. Den Kontrollorganen ist **unaufgefordert** Erlaubnisschein, Fischereischein und Fangergebnis vorzuzeigen bzw. auszuhandigen. Erlaubnisscheininhabern, die den Bestimmungen zuwiderhandeln, wird der Erlaubnisschein ohne Entschädigung sofort entzogen und Anzeige erstattet.
11. Landschaftsschutzbestimmungen und verkehrsrechtliche Anordnungen sind einzuhalten. Für sämtliche Schäden, die der Inhaber der Fischereierlaubnis bei Ausübung der Fischerei der Umwelt oder einer anderen Person zufügt, übernimmt allein dieser die Haftung. Für Unfälle bei der Ausübung der Fischerei wird nicht gehaftet. **Das Ablegen von Booten im Landschaftsschutzgebiet ist verboten.**
12. Jugendliche unter 16 Jahren mit staatl. Fischereischein und Erlaubnisschein dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit staatlichem Fischereischein und gültigem Erlaubnisschein fischen